

RS OGH 1981/6/24 6Ob514/80 (6Ob515/80)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1981

Norm

EO §376 Abs2

Rechtssatz

Der dem Verpflichteten aus der Pfandrechtsvormerkung entstandene Vermögensnachteil ist im Fall der Erfolgschaftung des § 376 Abs 2 EO grundsätzlich im Sinn des§ 1332 ABGB objektiv-abstrakt zu ermitteln. Dabei ist - unabhängig von den sonstigen Vermögensverhältnissen des Verpflichteten - vor allem der Vergleich anzustellen, zu welchen Zinssatz auf dem Geldmarkt ein Kredit in der Höhe der betriebenen Forderung in der Zeit, in der die Liegenschaft als Pfand hätte dienen sollen, aber wegen des vorgemerkt Pfandrechtes in dem betreffenden Pfandrang nicht belastet werden konnte, unter hypothekarischer Sicherstellung im Pfandrang des vorgemerkt Pfandrechts allgemein erhältlich war und zu welchen Zinsen ein Kredit unter Sicherstellung auf dem unmittelbar dem vorgemerkt Pfandrecht nachfolgenden Pfandrang.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 514/80
Entscheidungstext OGH 24.06.1981 6 Ob 514/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0004972

Dokumentnummer

JJR_19810624_OGH0002_0060OB00514_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at